

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.2009 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 09.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. Kultur- und Sozialausschuss
2. Bau- und Finanzausschuss

Dem Bau- und Finanzausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.

- (3) Zuständigkeit der Ausschüsse:

Ausschuss	Zuständigkeit
Kultur- und Sozialausschuss	Jugend- und Kulturförderung, Betreuung der Jugend und Rentner, Soziales, Kindertagesstätte
Bau- und Finanzausschuss	Flächennutzungsplanung, Hochbau-, Tiefbau- und Straßen-nutzungsangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Denkmal-pflege, Kleingartenanlage, Umweltangelegenheiten, Finanz- und Haushaltswesen, Vorbereitung der Haushaltssatzung, Begleitung Haushaltsplan

(4) Der Kultur- und Sozialausschuss setzt sich, soweit nicht anders bestimmt, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Bau- und Finanzausschuss setzt sich, soweit nicht anders bestimmt, aus neun Mitgliedern zusammen, wobei neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern auch sachkundige Einwohner in den Ausschuss berufen werden können.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(7) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Kussewitz, den

12. 11. 2009

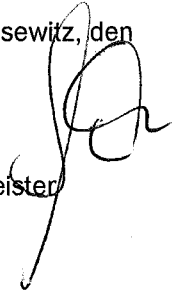
Quaas
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Kussewitz, den 12. 11. 2008

Quaas
Bürgermeister



-Siegel-